

G e s e t z N r . 1 9 5 7

Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020

(HBegIG 2019/2020)

Vom 12. Dezember 2018

(Amtsblatt I, S. 832)

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Pensionsfonds Saarland“

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Das Land errichtet ein Sondervermögen unter dem Namen „Pensionsfonds Saarland“.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

Das Sondervermögen dient der zusätzlichen Absicherung der Finanzierung der Versorgungsausgaben der Beamten und Richter des Landes.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Saarbrücken.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Das Sondervermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Landes. Das Sondervermögen darf nicht beliehen werden.

§ 4

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Das Sondervermögen des Landes wird vom Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet.

(2) Die dem Sondervermögen des Landes zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in Schuldscheindarlehen des Landes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.

§ 5 Zuführung der Mittel

(1) Die jährliche Zuführung der Mittel erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes zum 1. Juli.

(2) Die vom Sondervermögen erwirtschaftete Rendite fließt diesem zu.

§ 6 Verbot der Kreditaufnahme

Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 7 Verwendung des Sondervermögens

(1) Die Mittel des Sondervermögens sind ausschließlich zur Entlastung von Versorgungsausgaben des Landes zu verwenden. Ansprüche der Versorgungsberechtigten gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

(2) Die Entnahme von Mitteln erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

§ 8 Wirtschaftsplan und Jahresrechnung

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) ist vom Ministerium für Finanzen und Europa ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Im Übrigen ist § 113 der Landeshaushaltsordnung anzuwenden.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Europa erstellt am Ende eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens und fügt sie gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung der Haushaltsrechnung als Übersicht bei. In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen sowie die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

§ 9 Auflösung

Das Sondervermögen gilt nach der vollständigen Auszahlung seines Vermögens als aufgelöst.

Artikel 2

Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes

§ 6 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1029), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„dem Aufkommen aus sämtlichen dem Land zustehenden Steuern (Gruppennummern 011 bis 069 des Haushaltsplans des Saarlandes) mit Ausnahme der Mittel zum Ausgleich für Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, die an das Fachressort weitergereicht werden, der Feuerschutzsteuer und des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage, vermindert um veranschlagte Globale Mindereinnahmen oder erhöht um veranschlagte Globale Mehreinnahmen,“

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „2018“ wird durch die Zahl „2019“ und die Zahl „55.710.000“ durch die Zahl „56.070.000“ ersetzt. Nach dem Wort „Euro“ werden die Wörter „und im Jahr 2020 um 37.070.000 Euro“ angefügt.

3. Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Von der nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden im Jahr 2016 8.556.700 Euro, im Jahr 2017 9.993.200 Euro, im Jahr 2018 7.800.000 Euro, im Jahr 2019 6.604.000 Euro und im Jahr 2020 5.760.000 Euro der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a zugeführt.“

Artikel 3

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung vom 3. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1029) wird wie folgt geändert:

In § 44 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers (nicht projektbezogen) überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“

§ 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. S. 75) wird wie folgt geändert:

1. Die Zahl „2020“ wird durch die Zahl „2019“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „Tilgung“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 2 bis 4 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2018

Der Ministerpräsident

Hans

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Der Minister für Finanzen und Europa

Strobel